

---

## Öffentliche Bekanntmachung

---

### Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

Gemäß §§ 24, 71 und 75 b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl

**des Rates der Stadt Bochum**

- in den 33 Wahlbezirken
- aus den Reservelisten

**sowie der Bezirksvertretungen in den sechs Stadtbezirken und**

**des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum**

möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, den 07.07.2025, um 18:00 Uhr**, beim Amt für Bürgerservice – Wahlbüro - Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum, auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

Etwaige, die Gültigkeit der Wahlvorschläge berührende Mängel, können nur rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Ich weise deshalb nochmals besonders auf die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge hin.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17 und 20 sowie der §§ 46 a, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 70, 71, 72, 75a und b und 83 der KWahlO und des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen weise ich hin.

#### **I. Wahlvorschläge zur Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen**

Die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke wurde vom Wahlausschuss am **23. Oktober 2024** in öffentlicher Sitzung beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bochum (12. Jahrgang Nr. 45 vom 28.10.2024, S. 1794 - 1796) bekannt gemacht. Für die Bezirksvertretungswahlen gelten die nach § 35 der Gemeindeordnung NRW in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Bochum festgelegten Grenzen folgender Stadtbezirke:

- 1 Bochum-Mitte
- 2 Bochum-Wattenscheid
- 3 Bochum-Nord
- 4 Bochum-Ost
- 5 Bochum-Süd
- 6 Bochum-Südwest

Die Übersichtskarte mit den Grenzen der Stadtbezirke und der Wahlbezirke sowie deren Namen kann im Wahlbüro eingesehen werden.

## Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Wahl aus den Reservelisten zum Rat und für die Bezirksvertretungswahlen ist dies jedoch nur für Parteien und Wählergruppen möglich.

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Bezirksvertretungswahlen müssen von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag Nordrhein-Westfalen (NRW) oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gem. § 15 a Absatz 1 S. 1 KWahlG NRW einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann gemäß § 15a Absatz 3 KWahlG NRW einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

## Unterstützungsunterschriften

Für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken sind die Wahlvorschläge der neuen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber gemäß § 15 Absatz 2 KWahlG in Verbindung mit § 78 Absatz 3 KWahlO von mindestens **20** Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge für Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, welche die oben genannten Voraussetzungen der Zugehörigkeit nicht erfüllen, müssen gemäß § 16 Absatz 1 KWahlG in Verbindung mit § 78 Absatz 2 KWahlO von mindestens **100** Wahlberechtigten der Stadt Bochum unterzeichnet sein.

Den Listenwahlvorschlägen von derzeit nicht ununterbrochen im Stadtbezirk, im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertretenen Parteien und Wählergruppen, müssen gemäß § 46 a Absatz 5 und § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG in Verbindung mit § 78 Absatz 2 KWahlO Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Stadtbezirks in folgender Anzahl beigelegt sein:

**Bochum-Mitte und Wattenscheid = 50, Nord = 28, Ost = 40, Süd = 37 und Südwest = 44.**

Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Wahlvorschlag einer Art unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen dieser Art ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist durch eine

entsprechende Bescheinigung des Amtes für Bürgerservice nachzuweisen. Inhalt, Form und die Anlagen der Wahlvorschläge ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

### Wählbarkeit

Wählbar für die Ratsvertretung ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung hat. Diese Personen sind außerdem wählbar für die Bezirksvertretung desjenigen Stadtbezirkes, in welchem sie wahlberechtigt für die Wahl des Rates sind oder als Bewerber in einem Kommunalwahlbezirk dieses Stadtbezirkes für die Wahl des Rates aufgestellt sind. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Ein Bewerber darf jeweils nur in einem Wahlvorschlag einer Art – für einen Wahlbezirk, eine Reserveliste sowie für einen Listenwahlvorschlag - benannt werden. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Ebenso kann in einem Listenwahlvorschlag vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber sein soll.

## **II. Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

### Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Bochum, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

### Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von sogenannten neuen Parteien oder Wählergruppen und von Einzelbewerbern bedürfen gemäß § 46 d KWahlIG der Unterstützung von mindestens **430 Wahlberechtigten**.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Bürgerservice nachzuweisen. Inhalt, Form und die Anlagen der Wahlvorschläge ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

### Wählbarkeit

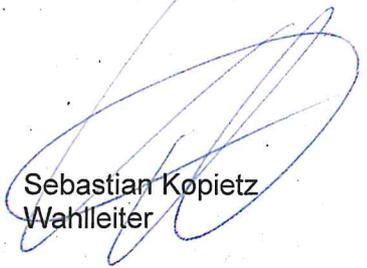
Wählbar ist nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

### **III. Vordrucke**

Die amtlichen Vordrucke für Wahlvorschläge können beim Wahlbüro angefordert werden (Anschrift siehe oben). Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden jedoch erst ausgegeben, wenn die Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 26 Absatz 3 Ziffer 1 KWahlO bestätigt wurde.

Bochum, den 10 März 2025

  
Sebastian Kopietz  
Wahlleiter

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amsblatt](http://www.bochum.de/amsblatt) veröffentlicht.